

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 8. 9. 2010

Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 24. 8. 2010, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	904	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Gem. Erl. 19. 8. 2010, Regelung der Entschädigung an die Mitglieder im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen nach den §§ 39, 40, 48, 62 und 77 BBiG für die Ausbildungsberufe Straßenwärterin oder Straßenwärter und Wasserbauerin oder Wasserbauer sowie Straßenwärtermeisterin oder Straßenwärtermeister und Wasserbauermeisterin oder Wasserbauermeister im öffentlichen Dienst	904	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
Bek. 16. 8. 2010, Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das LROP	906	
		RdErl. 17. 8. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienezuchterzeugnisse und Förderung der Bienezucht und -haltung
		78450 906
		Bek. 19. 8. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz)
		908
		Bek. 19. 8. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Süd, Landkreis Diepholz)
		908
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
		RdErl. 16. 8. 2010, Erklärung zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
		28200 908
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
		Bek. 24. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Harm Drewes, Breddorf)
		925
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 23. 8. 2010, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung
		925
		Rechtsprechung
		Bundesverfassungsgericht
		925/926
		Stellenausschreibungen
		926

B. Ministerium für Inneres und Sport**Fortbildungsveranstaltungen
für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für
standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter****Bek. d. MI v. 24. 8. 2010 — 44.13-120 251/2 —**

Bezug: RdErl. v. 26. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 500, 555), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 72)
— VORIS 21051 —

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 25. 10. bis 17. 11. 2010 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des § 5 Nds. AVO PSiG und des Bezugserrlasses.

Im Interesse der Fortbildung, insbesondere in Anbetracht der Umsetzung der Reform des Personenstandsrechts, sollen alle Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Anlass, Inhalt und Durchführung von Folgebeurkundungen
2. Stellung der Standesbeamtin als Urkundsbeamtin/des Standesbeamten als Urkundsbeamter
3. Gesetzesänderungen, aktuelle Erlasse und Rechtsprechung
4. Fragen aus der Praxis.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden voraussichtlich um 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer und Leinwand ausgestattet sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreise Oldenburg und Wesermarsch, Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg)	16. 11.	Sonja Brödje
Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	3. 11.	Sonja Brödje
Landkreis Cloppenburg	9. 11.	Marion Quante
Landkreis Vechta	26. 10.	Marion Quante
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	10. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	3. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Aurich, Stadt Emden	27. 10.	Marianne Lind
Landkreis Leer	3. 11.	Marianne Lind
Landkreise Grafschaft Bentheim und Nordhorn	2. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Celle, Stadt Celle	3. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	3. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	10. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	17. 11.	Bodo Kroll

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen	26. 10.	Angelika Roicke
Landkreis Lüneburg, Stadt Lüneburg	3. 11.	Herbert Wichmann
Landkreise Osterholz-Scharmbeck und Verden (Aller)	27. 10.	Claudia Prößler
Landkreis Rotenburg (Wümme)	26. 10.	Claudia Prößler
Landkreis Soltau-Fallingb. B. 2	2. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg	17. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	2. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	9. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Helmstedt	16. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Northeim	3. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Osterode am Harz	16. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	3. 11.	Petra Kampe
Landkreis Peine	16. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Diepholz	10. 11.	Marion Quante
Landkreis Nienburg (Weser)	2. 11.	Marion Quante
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	25. 10.	Petra Kampe
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	26. 10.	Petra Kampe
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	10. 11.	Helmut Strohe
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	10. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Holzminden	10. 11.	Rainer Gorny

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 904

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Regelung der Entschädigung an die Mitglieder
im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen
nach den §§ 39, 40, 48, 62 und 77 BBiG
für die Ausbildungsberufe Straßenwärterin
oder Straßenwärter
und Wasserbauerin oder Wasserbauer
sowie Straßenwärtermeisterin oder Straßenwärtermeister
und Wasserbauermeisterin oder Wasserbauermeister
im öffentlichen Dienst**

**Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 19. 8. 2010
— Z1-03320 —**

— VORIS 22420 —

Bezug: Gem. Bek. v. 4. 6. 1999 (Nds. MBl. S. 317), geändert durch Gem. Bek. v. 20. 4. 2004 (Nds. MBl. S. 292)

Aufgrund des § 40 Abs. 4 und des § 77 Abs. 3 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), wird die Entschä-

digung für die Mitglieder des nach § 77 BBiG errichteten Berufsbildungsausschusses und der nach den §§ 39, 40, 48 und 62 BBiG errichteten Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsberufe Straßenwärterin oder Straßenwärter und Wasserbauerin oder Wasserbauer im öffentlichen Dienst bei behördlichen Stellen des Landes Niedersachsen sowie bei den Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen des öffentlichen Rechts wie folgt festgesetzt:

Die Mitglieder erhalten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, bei der Teilnahme an Sitzungen und Prüfungen

A. Erstattung der Reisekosten,

B. Entschädigung für Zeitversäumnis.

Letzteres gilt für Landesbedienstete nur, wenn ihnen die Tätigkeit in den Ausschüssen nicht im Hauptamt zugewiesen werden kann oder wenn sie bei Ausübung dieser nebenamtlichen Tätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können.

A. Erstattung der Reisekosten

Andere Mitglieder können ebenso wie Landesbedienstete Reisekosten nach den für Bedienstete des Landes jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erhalten.

B. Entschädigung für Zeitversäumnisse

1. Für die Abnahme von Prüfungen (Beurteilung schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht, Abnahme der Arbeitsproben und mündlichen Prüfungen) werden folgende Vergütungen gewährt:

1.1 Wasserbauerin oder Wasserbauer, Straßenwärterin oder Straßenwärter und Straßenwärtermeisterin oder Straßenwärtermeister

a) Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) bei vierstündiger Bearbeitungszeit je Klausur insgesamt 9,00 EUR.

Hiervon erhalten, soweit eine Beurteilung durch mehrere Begutachter oder Begutachterinnen erfolgt:

der Erstbegutachter oder
die Erstbegutachterin 50 v. H. (4,50 EUR),

der Zweitbegutachter oder
die Zweitbegutachterin 50 v. H. (4,50 EUR).

Weicht die dem Prüfling bei einer Haus- oder Klausurarbeit vorgeschriebene Bearbeitungszeit von der vorgenannten Zeit ab, wird der Vergütungssatz anteilig erhöht oder vermindert.

Werden in Ausnahmefällen Fachlehrkräfte, die nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind, zur Vorbegutachtung von Hausarbeiten und Klausuren eingesetzt, kann ihre Tätigkeit im Rahmen der vorgenannten Gesamtvergütungen mit vergütet werden.

b) Abnahme der Arbeitsproben, der mündlichen Prüfungen und der Fertigkeitprüfungen je Mitglied des Prüfungsausschusses

je Zeitzunde 9,00 EUR
je Prüfungstag höchstens 45,00 EUR.

Werden an einem Tag mehrere Prüflingsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 63,00 EUR.

1.2 Wasserbauermeisterin oder Wasserbauermeister und Straßenwärtermeisterin oder Straßenwärtermeister (Meisterprüfung)

a) Begutachtung einer Meisterarbeit mit der Bearbeitungszeit von 40 Zeitzunden im Rahmen einer Meisterprüfung

je Arbeit insgesamt bis zu 22,70 EUR.

Hiervon erhalten, soweit eine Beurteilung durch mehrere Begutachter oder Begutachterinnen erfolgt:

der Erstbegutachter oder
die Erstbegutachterin 50 v. H. 11,35 EUR,

der Zweitbegutachter oder
die Zweitbegutachterin 50 v. H. 11,35 EUR.

b) Abnahme der Arbeitsprobe und der mündlichen Prüfungen je Mitglied des Prüfungsausschusses

je Zeitzunde 9,00 EUR

je Prüfungstag höchstens 45,00 EUR.

Werden an einem Tag mehrere Prüflingsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 63,00 EUR.

2. Für das Erstellen von Prüfungsaufgaben der Straßenwärterprüfung und Straßenwärtermeisterprüfung mit Lösungsvermerken können für eine mindestens vierstündige Arbeit, die für eine Meisterprüfung Verwendung findet,

je Themenvorschlag 18,00 EUR

gezahlt werden. Bei hiervon abweichenden Bearbeitungszeiten wird der Vergütungssatz erhöht oder vermindert.

3. Für das Erstellen von Prüfungsaufgaben der Straßenwärtermeisterprüfung mit Lösungsvermerken kann für eine vierzigstündige Arbeit, die für eine Meisterprüfung Verwendung findet,

je Themenvorschlag 33,80 EUR

gezahlt werden. Bei hiervon abweichenden Bearbeitungszeiten wird der Vergütungssatz erhöht oder vermindert.

4. Der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder der Vertretung wird für die organisatorischen Arbeiten vor Beginn und nach Abschluss der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe der Sitzungsvergütung nach Nummer 5 gewährt.

5. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, der Prüfungsausschüsse sowie der Ausbildungsberater erhalten bei der Teilnahme an Sitzungen, ausgenommen der Prüfungstage, je Tag eine Sitzungsvergütung in Höhe von 11,00 EUR. Entsprechendes gilt für Aufsichtführende bei schriftlichen Prüfungen.

6. Die Entschädigung nach Nummer 5 wird auch für Reisetage (An- und Abreise) zu den Sitzungen gewährt; erfordern An- und Abreise jeweils weniger als zwölf Stunden Abwesenheit vom Wohn- oder Geschäftsort, so beträgt die Sitzungsvergütung die Hälfte des angegebenen Satzes.

7. Übersteigt der infolge der Teilnahme an der Sitzung entgangene Arbeitsverdienst nachweislich die zustehende Sitzungsvergütung nach Nummer 5, so kann dieser auf Antrag in angemessenem Umfang unter Anrechnung der Sitzungsvergütung bis zu der Höhe erstattet werden, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach den §§ 17 und 18 i. V. m. § 15 Abs. 2 JVEG vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung als Höchstbetrag zusteht.

8. Haben an einem Tag ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an derselben Sitzung teilgenommen, so steht nur dem Mitglied die Entschädigung (Abschnitte A und B) zu. Hat jedoch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Mitglied in einem Teil der Sitzung oder Prüfung vertreten müssen, so erhält sie oder er die Entschädigung, wenn sich die Vertretung mindestens auf die Verhandlungen zu einem ganzen Tagesordnungspunkt bezogen oder bei der Prüfung auf mindestens einen halben Prüfungstag erstreckt hat.

9. Prüfungs- und Sitzungsvergütungen sind steuerlich als selbständige Tätigkeit i. S. des § 18 EStG zu klassifizieren. Der Leistungsempfänger muss die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit grundsätzlich selbst zur Versteuerung deklarieren.

C. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. Erl. tritt am 1. 9. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Die Bezugsbekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. 8. 2010 außer Kraft.

An die
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das LROP

Bek. d. ML v. 16. 8. 2010 — 303.20302/25-5-1 —

Bezug: Bek. v. 29. 4. 2009 (Nds. MBl. S. 476)

Mit der Bezugsbekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wurde ein Verfahren zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das LROP eingeleitet.

Im Rahmen dieser Änderung und Ergänzung des LROP ist gemäß § 4 NROG i. V. m. § 28 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurf der Änderung und Ergänzung des LROP sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts sind gemäß § 5 NROG öffentlich auszulegen.

Diese Entwurfsunterlagen können im Rahmen des internetbasierten Beteiligungsverfahrens unter der Adresse www.lrop-online.de und zusätzlich als gedruckte Exemplare in der Zeit

vom 15. 9. bis 15. 11. 2010

bei den folgenden Stellen von jedermann eingesehen werden (die regelmäßigen Dienstzeiten sind unten angegeben):

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Dienstgebäude Gustav-Bratke-Allee 2, 30169 Hannover, Zimmer 143, Einsichtsmöglichkeit zu den unten angegebenen Dienstzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-5978;
- Regierungsvertretung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 105, Einsichtsmöglichkeit zu den unten angegebenen Dienstzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 0531 484-1002;
- Regierungsvertretung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.110, Einsichtsmöglichkeit zu den unten angegebenen Dienstzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 04131 15-1325 oder 15-1321;
- Regierungsvertretung Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26106 Oldenburg, Zimmer 221 (II. OG, Westflügel), Einsichtsmöglichkeit zu den unten angegebenen Dienstzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 0441 799-2318.

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind:

montags bis donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können von jedermann zu den o. g. Unterlagen schriftlich beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung — Referat 303 — Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, oder elektronisch unter der Internetadresse www.lrop-online.de bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben werden. Bei gleichlautenden Stellungnahmen (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte etc.) wird um die Benennung derjenigen Person gebeten, die die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Stellungnahmen nur in die Abwägung eingestellt werden können, wenn die Absenderin oder der Absender und der Inhalt erkennbar sind. Deshalb müssen zusammen mit der Stellungnahme auch Name und Anschrift der Absenderin oder des Absenders angegeben werden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 906

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung

RdErl. d. ML v. 17. 8. 2010 — 103-60235/5-1 —

— VORIS 78450 —

Bezug: RdErl. v. 30. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 569), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 213)
— VORIS 78450 —

1. Ziel, Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie unter teilweiser finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage von Abschnitt VI der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. 10. 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) — ABl. EU Nr. L 299 S. 1 — in der jeweils geltenden Fassung und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse nach Nummer 2.1 sowie ausschließlich das Land Niedersachsen zur Förderung der Bienenzucht und -haltung nach Nummer 2.2.

Ziel der Maßnahme ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht in Niedersachsen und Bremen, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt. Durch Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienenvölker sowie zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse wird die Bienenzucht und -haltung gefördert.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse können Zuwendungen bewilligt werden

- 2.1 unter finanzieller Beteiligung der EG für
 - 2.1.1 die Bekämpfung der Varroose durch
 - 2.1.1.1 Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen
Beschaffung von amtlich zugelassenen Bekämpfungsmitteln,
 - 2.1.1.2 züchterische Maßnahmen
Durchführung von Leistungsprüfungen zur Ermittlung einer verbesserten Varroatoleranz;
 - 2.1.2 Schulungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung)
von der Bewilligungsbehörde vor Durchführung anerkannte Vortragstagungen mit Schulungscharakter sowie Lehrgänge einschließlich der Schulung von Beraterinnen und Beratern durch ausgebildete Fachkräfte;
 - 2.1.3 Honiganalysen
Untersuchungen von Honig durch Labors auf physikalisch-chemische Merkmale, zur botanischen Herkunftsbestimmung und auf Krankheitskeime;
- 2.2 ausschließlich aus Landesmitteln zur Förderung der Bienenzucht und -haltung für
 - 2.2.1 Förderung des Imker-Nachwuchses
Neueinrichtung von Bienenständen;
 - 2.2.2 züchterische Maßnahmen
Durchführung von Leistungsprüfungen, soweit nicht von Nummer 2.1.1.2 erfasst (Leistungsprüfungen zur Ermittlung weiterer Leistungsmerkmale — z. B. Honigleistung, Sanftmut —).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Imkerorganisationen der Länder Niedersachsen und Bremen. Bei Maßnahmen nach Num-

mer 2.2.1 können die Imkerorganisationen (Erstempfänger) die Zuwendungen an Imkerinnen und Imker (Letztempfänger) im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.2 und 2.2.2

Die Prüfvölker müssen zu einem Zuchtprogramm gehören, das

- vom Deutschen Imkerbund anerkannt ist oder
- positiv vom LAVES – Institut für Bienenkunde Celle – beurteilt wird.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1

Die Imkerin oder der Imker muss die Teilnahme an einem bienenkundlichen Grundkurs innerhalb eines Jahres ab Antragstellung nachweisen und die Bienenhaltung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren betreiben. Die Förderung ist für mindestens zwei bis maximal neun Völker möglich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Bemessungsgrundlagen sind:

- a) für Nummer 2.1.1.1 bis zu 2 EUR je zu behandelndem Bienenvolk;
- b) für Nummer 2.1.1.2
 - aa) bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände bis zu 85 EUR je Leistungsprüfungsvolk,
 - bb) bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchterinnen oder Züchter bis zu 50 EUR je Leistungsprüfungsvolk;
- c) für Nummer 2.1.2
 - aa) Veranstaltungsausgaben der Imkerorganisationen für Raummiete, Reisekosten nach Maßgabe des BRKG für Referentinnen oder Referenten sowie Honorar bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 und maximal 60 Personen bis zu 4 EUR je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Veranstaltungsstunde,
 - bb) Ausgaben für Beratungsunterlagen und Beratungshilfsmittel der Imkerorganisationen
 - bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben bei einer Bagatellgrenze von 50 EUR je (Gesamt-)Antrag. Die Förderung beträgt höchstens 250 EUR je Einzelobjekt, im Ausnahmefall bis zu 1 000 EUR,
 - unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO kann innerhalb der Obergrenzen des ersten Spiegelstrichs eine Vollfinanzierung gewährt werden, dies gilt auch für die Einrichtung und Unterhaltung von Lehrbienenständen;
- d) für Nummer 2.1.3 bei Untersuchungen
 - aa) auf physikalisch-chemische Merkmale bis zu 20 EUR,
 - bb) zur botanischen Herkunftsbestimmung bis zu 45 EUR,
 - cc) in Kombination der Buchstaben a und b bis zu 55 EUR,
 - dd) auf Krankheitskeime bis zu 15 EUR;
- e) für Nummer 2.2.1 bis zu 50 EUR je erworbenem Bienenvolk;
- f) für Nummer 2.2.2 bis zu 25 EUR je Leistungsprüfungsvolk bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände oder bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchter.

6. Kontrollen für Maßnahmen nach Nummer 2.1

6.1 Die Verwaltungskontrolle und die Kontrolle vor Ort sind im Rahmen der für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) geltenden Vorschriften in der Weise durchzuführen, dass festgestellt werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind.

6.2 Die Verwaltungskontrolle ist für alle Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der maßgeblichen Unterlagen durchzuführen. Daneben sind jährliche Kontrollen vor Ort durchzuführen. In die Stichprobe sind mindestens 5 v. H. der Anträge einzubeziehen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind aktenkundig zu machen.

6.3 Über die Nummern 6.1 und 6.2 hinausgehende Prüfungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

7. Sanktionen für Maßnahmen nach Nummer 2.1

Bei falschen Angaben, die auf einem Irrtum beruhen, wird die Zuwendung für das betreffende Jahr entsprechend gekürzt oder zurückgefordert. Künftige Antragsjahre bleiben grundsätzlich unangetastet.

Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird – neben einer sich ergebenden Kürzung oder Rückforderung – für das Folgejahr keine Zuwendung gewährt.

8. Anweisungen zum Verfahren

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten Abschnitt VI der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie die Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen im Bienenzuchtsektor (ABl. EU Nr. L 163 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Nummern 1.4, 1.5, 2.1.1, 2.1.2, 5.5, 6.1, 6.6 und 6.7 ANBest-P finden keine Anwendung. Nummer 6.9 ANBest-P findet mit der Abweichung Anwendung, dass die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr beträgt.

Abweichend von VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO kann nur auf die Rückforderung von Gesamtbeträgen unter 50 EUR je Zuwendungsletzttempfänger verzichtet werden.

8.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK. Für Kontrollmaßnahmen sind die LWK sowie die darüber hinaus durch das Land Niedersachsen Beauftragten zuständig. Die Erstellung der Auszahlungsanordnung und Verbuchung der Zuwendung sowie Beantragung der Erstattung des EU-Anteils obliegt der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen für den EGFL und ELER (im Folgenden: EU-Zahlstelle).

8.3 Zuwendungen werden jährlich bei der LWK beantragt. Der Antrag zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist spätestens vier Wochen vor Beginn der einzelnen Maßnahme zu stellen.

8.4 Der Antrag (Nachweis) auf Erstattung der getätigten Aufwendungen muss bis zum jeweils festgesetzten Termin bei der LWK vorliegen. Die Antragstellung erfolgt bei den Maßnahmen nach Nummer

- a) 2.1.1.1 durch den Kreisimkerverein oder Kreisimkerverband,
- b) 2.1.1.2 durch die durchführende Imkerorganisation,
- c) 2.1.2 durch die für die Imkerinnen und Imker zuständige oder veranstaltende Imkerorganisation,
- d) 2.1.3 durch den Kreisimkerverein oder Kreisimkerverband,
- e) 2.2.1 zusammengefasst für die Imkerinnen und Imker durch den zuständigen Landesverband,
- f) 2.2.2 durch die durchführende Imkerorganisation.

Die Zuwendungsfähigkeit der Aufwendungen für die einzelnen Maßnahmen muss anhand geeigneter Belege (z. B. Rechnungen, Teilnehmerlisten oder Empfangsbestätigungen) nachgewiesen werden. Mit dem Antrag wird im Fall der Weiterleitung durch den Erstempfänger das Vorliegen der Fördervoraussetzungen bestätigt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde.

8.5 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides

8.5.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 zum 1. Oktober eines jeden Jahres auf der Grundlage der in der Zeit vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des laufenden Jahres nachgewiesenen Aufwendungen und

8.5.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 zum 1. Dezember jeden Jahres.

8.6 Die Zuwendungsempfänger werden bei einer Weiterleitung der Zuwendung ermächtigt, die Zuwendung auf der Grundlage der geprüften und anerkannten Nachweise an die förderungsfähigen Imkerinnen und Imker auszuzahlen. Dabei sind die Prüfungsrechte der Bewilligungs- und Rechnungsprüfungsbehörden nach Nummer 8.8 ausdrücklich auszubehalten.

8.7 Die EU-Zahlstelle stellt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages zum 1. Oktober eines jeden Jahres sicher, soweit sich dieser auf Maßnahmen nach Nummer 2.1 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bezieht.

8.8 Der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem jeweiligen Landesrechnungshof und deren Beauftragten sowie den Finanz-, Fach-, Aufsichts- und Kontrollbehörden der Länder Niedersachsen und Bremen sowie der LWK und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 8. 2010 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit — Institut für Bienenkunde Celle —

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 906

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 19. 8. 2010 — 306-611-Wagenfeld-Nord —

Die GLL Sulingen hat dem ML die 5. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord ist gemäß § 6

NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 908

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Süd, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 19. 8. 2010 — 306-611-Wagenfeld-Süd —

Die GLL Sulingen hat dem ML die 3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Süd, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Süd ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Süd ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 908

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Erklärung zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

RdErl. d. MU v. 16. 8. 2010 — 22/62005/01 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 22. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 360)
— VORIS 28200 —

Die Anlage 2 des Bezugerlasses erhält mit Wirkung vom 1. 8. 2010 die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die unteren Wasserbehörden
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 908

Fallbeispiel 2:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- Ⓛ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- ÜW = Überwachungswert gem. Bescheid
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

MA				
ÜW	x			
x x x x x x x	x x x	x x x x	x x x	x x x x
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;">Veranlagungsjahr</div>				

- ÜW gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (4- aus 5- Regel)
- Berechnung der SE im Veranlagungsjahr nach dem ÜW
- MA gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (4- aus 5- Regel)
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Fallbeispiel 3:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- Ⓛ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- ÜW = Überwachungswert gem. Bescheid
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

MA				
ÜW				
x x x x x x x	x x x x	x x x x	x x x	x x x
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;">Veranlagungsjahr</div>				

- ÜW ist im Veranlagungsjahr nicht eingehalten
- Berechnung der SE im Veranlagungsjahr nach dem ÜW, Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4 (einfache Überschreitung; es ist jedoch der höchste Messwert (x) ausschlaggebend)
- MA gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (4- aus 5- Regel)
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Harm Drewes, Breddorf)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 24. 8. 2010
— 10-012-01-8.1-Gf —**

Herr Harm Drewes, Bahnhofstraße 6, 27412 Breddorf, hat mit Schreiben vom 8. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas am Standort in 27412 Breddorf, Gemarkung Hanstedt, Flur 11, Flurstück 18, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 925

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Anordnung nach dem GenTG;
Öffentliche Bekanntmachung****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 8. 2010
— OL000051013-4 kr —**

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/831W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Oldenburg ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in dem Landkreis Oldenburg zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden am 28. 7. 2010 die aus der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 925

Anlage**I. Anordnungen**

1. Auf den Flächen sind die verbliebenen Pflanzen der Erstsaat unverzüglich bis spätestens zum 30. 7. 2010 zu vernichten.
2. Aufgrund der Wuchshöhe der Pflanzen darf die Vernichtung nicht unter Einsatz von Herbizid erfolgen. Als Vernichtungsmaßnahme kann entweder die mechanische Bodenbehandlung (entsprechend der Handlungsempfehlung der Landwirtschaftskammer) oder aber die von der

Landwirtschaftskammer vorgeschlagene Vernichtung der Einzelpflanzen „per Hand“ gewählt werden.

3. Die Flächen werden von der Landwirtschaftskammer weiter darauf hin beobachtet, ob Pflanzen der Erstsaat heranwachsen. Sobald nach fachlicher Beurteilung durch Vertreter der Landwirtschaftskammer die Notwendigkeit gesehen wird, sind auch diese Flächen entsprechend den Anordnungspunkten 1 und 2 zu behandeln. In diesem Falle werde ich Sie unterrichten.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nr. 1 und 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 1 7 000,00 Euro (in Worten: siebentausend Euro), für den Anordnungspunkt Nr. 3 12 000,00 Euro (in Worten: zwölftausend Euro).

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 6. 7. 2010
— 2 BvR 2661/06 —**

1. a) Eine Ultra-vires-Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht kommt nur in Betracht, wenn ein Kompetenzverstoß der europäischen Organe hinreichend qualifiziert ist. Das setzt voraus, dass das kompetenzwidrige Handeln der Unionsgewalt offensichtlich ist und der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten führt.
- b) Vor der Annahme eines Ultra-vires-Akts ist dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 AEUV die Gelegenheit zur Vertragsauslegung sowie zur Entscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der fraglichen Handlungen zu geben, soweit er die aufgeworfenen Fragen noch nicht geklärt hat.
2. Zur Sicherung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes ist zu erwägen, in Konstellationen der rückwirkenden Nichtanwendbarkeit eines Gesetzes infolge einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union innerstaatlich eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass ein Betroffener auf die gesetzliche Regelung vertraut und in diesem Vertrauen Dispositionen getroffen hat.
3. Nicht jede Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht stellt einen Verstoß gegen Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Das Bundesverfassungsgericht beanstandet die Auslegung und Anwendung von Zuständigkeitsnormen nur, wenn sie bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheinen und offensichtlich unhaltbar sind. Dieser Willkürmaßstab wird auch angelegt, wenn eine Verletzung von Artikel 267 Abs. 3 AEUV in Rede steht (Bestätigung von BVerfGE 82, 159 <194>).

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 925

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 7. 7. 2010
— 2 BvL 1/03 u. a. —**

Die Beschränkung der steuerlichen Entlastung von Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG durch § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 47 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 war mit belastenden Folgen einer unechten Rückwirkung verbunden, die zum Teil den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes widersprechen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 925

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 21. 7. 2010
— 1 BvL 8/07 —

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Erbschädigung nach dem Gesetz über die Regelung offener Vermögensfragen ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit nicht auffindbare Miterben von ihren Rechten hinsichtlich ehemals staatlich verwalteter Vermögenswerte auch dann ausgeschlossen werden können, wenn zumindest ein anderer Miterbe bekannt und aufgefunden ist.

— Nds. MBL Nr. 34/2010 S. 926

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 21. 7. 2010
— 1 BvR 611/07 u. a. —

Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der bis zum 31. 12. 2008 geltenden Fassung ist mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

— Nds. MBL Nr. 34/2010 S. 926

Stellenausschreibungen

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Referentin oder eines Referenten im Referat 17
„Unternehmenssanierung, Wirtschaftsrecht“**

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. E 14 TV-L bewertet.

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:

- Unternehmenssanierung/Insolvenzrecht,
- Rechtsfragen der Wirtschaftspolitik,
- Wirtschaftsbezogenes Umweltrecht,
- Justizariat.

Gesucht werden Volljuristinnen oder Volljuristen, die über ausgeprägte analytische Fähigkeiten verfügen, um sich zügig neue, komplexe Sachverhalte aneignen und rechtliche Bewertungen treffen zu können.

Darüber hinaus werden erwartet: Teamfähigkeit, Selbständigkeit und Eigeninitiative, Entscheidungsfreude, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie soziale Kompetenz.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerberinnen

sind daher besonders erwünscht. Nach Maßgabe des § 5 NGG werden Frauen bei der Besetzung des Dienstpostens bevorzugt berücksichtigt.

Das MW hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte **bis zum 24. 9. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 101, 30001 Hannover.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, und Frau Liepe, Tel. 0511 120-5469, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 34/2010 S. 926

Die **Samtgemeinde Am Dobrock** (rd. 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Cuxhaven stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin oder einen Leiter des Fachbereichs Bürgerdienste
(BesGr. A 12)

ein.

Die umfassende Stellenausschreibung können Sie unter www.amdobrock.de einsehen.

— Nds. MBL Nr. 34/2010 S. 926

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten